

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Az: 10.01.00

Verpflichtung der Mitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören (Bürgerdelegierte) gemäß § 46 Abs.6 GO

Zusammenfassung: Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.08.2018

Voß, Bürgermeister am 06.08.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 6 der Gemeindeordnung sind die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören (Bürgerdelegierte), vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

Die Rechte und Pflichten regelt § 32 der GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- die Treuepflicht nach § 23 GO
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24a GO
- das Recht auf Entschädigung nach § 24 GO
- die Kontrollrechte nach § 30 GO.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Az: 10.01.04 u.a.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.02.2018

Zusammenfassung: Pflichtgemäßer Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.02.2018

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.08.2018

Voß, Bürgermeister am 06.08.2018

Sachverhalt:

TOP 8 Gewerbeschau 2018; Ausleihe von Bühnenelementen und Stühlen

Die städtischen Bühnenelemente wurden nicht genutzt, da der Veranstalter über eigenes Equipment verfügte; die Stühle wurden gem. Beschlussempfehlung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Mitgezeichnet haben:

Ö 6.1

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.08.2018

SR/BerVoSr/010/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Az: 10.01.04 u.a.

Bericht der Verwaltung allgemein

Zusammenfassung: Aus gegebener Veranlassung ist wie folgt zu berichten

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.08.2018

Voß, Bürgermeister am 06.08.2018

Sachverhalt:

Ratzeburger Tafel

Die Trägerschaft der Ratzeburger Tafel wurde von der Bürgerstiftung Ratzeburg übernommen. Im ehemaligen Schwimmhallencafé des Aqua Siwa wurde eine feste Ausgabestelle eingerichtet, deren Betrieb am 18.05.2018 aufgenommen wurde.

Landeszuweisung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für die Kita Domhof

Der mit Bescheid des Kreises vom 17.08.2017 bewilligte Zuschuss in Höhe von 2.960,63 € für die Anschaffung einer Grundausstattung des Ruheraumes im Rahmen der Zusammenlegung der Vormittags- und Nachmittagsfamiliengruppe zu einer Ganztagsfamiliengruppe wurde nunmehr vom Kreis zur Zahlung angewiesen und ist am 06.06.2018 bei der Stadtkasse eingegangen.

Prioritätenliste –Landesmittel neue U3 & Ü3-Plätze 2018

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 neue Bewertungskriterien zur Aufstellung der sogenannten Prioritätenliste (Investitionsförderung Kindertagesstätten) beschlossen und anschließend die so aufgestellte neue Prioritätenliste 2018 beraten und beschlossen. Die Erweiterungsmaßnahme der Stadt Ratzeburg bei der AWO-Kita liegt nunmehr auf

Platz 5 der Prioritätenliste, mit der Folge, dass diese Maßnahme im laufenden Jahr zum Zuge kommt und der beantragte Zuschuss in Höhe von 150.000,00 € im Jahr 2018 an die Stadt ausgezahlt wird.

Montessori Inselhaus

Die Maßnahme „Einrichtung einer weiteren Regelgruppe in der Kita Montessori „Inselhaus“ wurde durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.06.2018 in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises aufgenommen.

Der Umbau liegt im Zeitplan, so dass der Betrieb der 3. Regelgruppe aller Voraussicht nach zum 01. September 2019 aufgenommen werden kann.

AWO-Kita „Die Wilde 13“ - Wasserschaden

Die Arbeiten liegen im Zeitplan. Der Betrieb der Kita kann im Giesensdorfer Weg voraussichtlich im September 2019 wieder aufgenommen werden.

Mitgezeichnet haben:

Ö 6.2

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 31.01.2018

SR/BerVoSr/436/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2018	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen - Mitgliedschaften im Begleitausschuss

Zusammenfassung:

Nachbenennung neuer Mitglieder, Beendigung von Mitgliedschaften

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Weindock, Ralf am 17.01.2018

Voß, Bürgermeister am 31.01.2018

Sachverhalt:

Gemäß der Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen (s. Anlage) sind dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg sowie dem Amtsausschuss der Amtes Lauenburgische Seen Nachbenennungen weitere Mitglieder bekanntzugeben.

Zum Förderjahrwechsel haben sich im Begleitausschuss folgende Veränderungen ergeben:

Neu als Jugendvertreter (Vorgabe des Bundesprogramms für das Förderjahr 2018) ist Kenneth Dorian Heickendorf vom Ratzeburger Jugendbeirat in das Gremium gewählt worden. Als Vertreter wurde Niclas Ulrich benannt.

Das Gremium verlassen haben Anniki Glage, Antje Gieth sowie Leif Best.

Eine weitere Nachbenennung von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen und ist ausdrücklich gewünscht. Dies müsste bei Interesse der Fach- und Koordinierungsstelle mitgeteilt und vom Begleitausschuss formal beschlossen werden.

Mitgezeichnet haben:



Geschäftsordnung des Begleitausschusses der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“

Präambel

Mit der Aufnahme der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen in das Förderprogramm „Demokratie leben! / Partnerschaft für Demokratie“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten.

Die Mitglieder des Begleitausschusses wurden seitens Ausschusses für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg sowie des Amtsausschusses der Amtes Lauenburgische Seen benannt.

Sie erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die nachfolgenden Anforderungen und Regeln zu beachten.

§ 1

Aufgaben und Rolle des Begleitausschusses

- 1) Der Begleitausschuss zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“ – nachfolgend Begleitausschuss genannt – ist im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ein beschließender Ausschuss.
- 2) Der Begleitausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ insbesondere mit
 1. der Auswahl und Beschlussfassung über die Förderung von Einzelprojekten, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel bei der Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“ durchgeführt werden sollen;
 2. der Entwicklung und Umsetzung eines Kriterienkataloges zur Bewertung und Auswahl von Einzelprojektanträgen;
 3. der Begleitung der Träger von Einzelprojekten bei der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
 4. der Erörterung aktueller Problemlagen im Zusammenhang mit den Zielstellungen und der Umsetzung des Bundesprogramms sowie der Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
 5. der Organisation der Vernetzung und Zusammenarbeit von Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteure/Akteurinnen bei der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
 6. der Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
 7. mit Fragen von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion (s. Anlage)



§ 2 Mitglieder

- 1) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern, die durch den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg sowie den Amtsausschuss der Amtes Lauenburgische Seen benannt wurden, zusammen.
- 2) Der Begleitausschuss kann Mitglieder (nach)benennen und Stellvertreter*innen benennen, die vom Ausschuss für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg sowie vom Amtsausschuss der Amtes Lauenburgische Seen bestätigt werden müssen.
- 3) Sollten Mitglieder drei Mal aufeinander folgend unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, erlischt die Mitgliedschaft im Begleitausschuss.
- 4) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
- 5) Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
- 6) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind Multiplikatoren und informieren über das Bundesprogramm. Sie verpflichten sich zur gewissenhaften Mitarbeit.
- 7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von Projekt- / Maßnahmeträger zur Kenntnis erhalten.

§ 3 Amtszeit und Häufigkeit der Sitzungen

- 1) Die Amtszeit des Begleitausschusses beträgt mindestens eine Förderperiode und maximal die gesamte Laufzeit des Programms.
- 2) Sitzungen finden nach Bedarf statt, es werden jedoch mindestens drei Termine pro Förderperiode einberufen.
- 3) Sitzungstermine werden nach Möglichkeit im Begleitausschuss abgestimmt.
- 4) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind öffentlich, sofern der Begleitausschuss nichts anderes zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt. Nicht öffentlich sind die Beratungen und Abstimmungen über Projektanträge.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Begleitausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Ladung, die vor jeder Sitzung durch die Mitglieder des Begleitausschusses festgestellt wird.
- 3) Ist eine kurzfristige Beschlussfassung des Begleitausschusses notwendig, kann die lokale Koordinierungsstelle das schriftliche Abstimmungsverfahren initiieren (§6 Abs. 4).



§ 5

Einladungen und Einladungsfrist

- 1) Die Lokale Fach- und Koordinierungsstelle lädt fristgerecht zum Begleitausschuss ein. Die Einladung erfolgt elektronisch.
- 2) Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu versenden.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt Tagesordnungspunkte anzumelden.

§ 6

Abstimmungsverfahren

- 1) Entscheidend für das weitere Vorgehen oder die Auswahl von Projekten ist die einfache Mehrheit der aus Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.
- 2) Vor der Abstimmung werden die Projekte anhand des Kriterienkataloges bewertet.
- 3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.
- 4) Sollte eine kurzfristige Beschlussfassung notwendig sein, besteht die Möglichkeit einer Abstimmung in Form eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 4 Abs. 3.. Dieses wird von der Fach- und Koordinierungsstelle in Gang gesetzt. Hierbei werden die Mitglieder des Begleitausschusses, von der Fach- und Koordinierungsstelle in einem Email-Umlaufverfahren aufgefordert, über vorgestellte Projekte abzustimmen. Dazu erhalten sie alle notwendigen Antragsunterlagen, sowie eine schriftliche Stellungnahme der Fach- und Koordinierungsstelle mit einer Beschreibung der Projektberatung und einer Einschätzung im Sinne des Kriterienkataloges. Der Begleitausschuss legt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle die Abstimmungsfrist für das schriftliche Verfahren fest. Die Abstimmung aus dem schriftlichen Verfahren zu den vorgestellten Projektanträgen ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Begleitausschussmitglieder abgestimmt haben.
- 5) Das federführende Amt erhält Vetorecht bei der Abstimmung bei Projekten, die den Grundsätzen der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“ oder dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ nicht entsprechen.

§ 7

Vorsitz

- 1) Der Begleitausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Stellvertretung für ein Jahr.
- 2) Die Geschäftsführung des Begleitausschusses übernimmt die Lokale Fach- und Koordinierungsstelle
- 3) Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Sitzung.



§ 8 Projektvorstellung

- 1) Die Projektträger sollen grundsätzlich ihre Projekte persönlichen dem Begleitausschuss vorstellen.
- 2) Sie reichen als Ergänzung Ihres Antrages ein schriftliches Kurzkonzzept ein und berichten maximal 5 Minuten über das Vorhaben.
- 3) Die Mitglieder des Begleitausschusses enthalten sich bei der Abstimmung, wenn ihre Organisation Antragsteller ist. Sie nehmen an der Beratung ihres Antrages nicht teil.

§ 9 Projektauswahl

- 1) Die Auswahl der Projekte erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“. Projekte können nur gefördert werden, wenn sie mindestens die Hälfte der im Kriterienkatalog zu vergebenen Punktzahl erhalten haben.
- 2) Bevor über die Projekte insgesamt abgestimmt wird, hat jedes Mitglied des Begleitausschusses die Möglichkeit, grundsätzliche Bedenken gegen ein vorgeschlagenes Projekt zur Diskussion zu stellen und über die Teilnahme dieses Projektes an der Projektauswahl abstimmen zu lassen.
- 3) Der Begleitausschuss hat das Recht, jedem Projekt Auflagen zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss in Kraft und ist bindend.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 – Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.



Anlage zum Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion Beschluss des Begleitausschusses vom 21.06.2017

„Die Erfordernisse aus Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind integraler Bestandteil der Projektarbeit der „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgischen Seen“ und finden Eingang in die Projektberatung durch die Fach- und Koordinierungsstelle sowie in die Projektbewertung durch den Begleitausschuss.

Die Fach- und Koordinierungsstelle informiert jeden Projektträger über die Erfordernisse aus Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion. Sie erörtert und dokumentiert, inwieweit der jeweilige Projekt diese Erfordernisse berücksichtigt bzw. Aussagen dazu trifft und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Projektträger Vorschläge, wie Elemente des Gender-, Diversity Mainstreaming und der Inklusion im Projekt eingebaut und umgesetzt werden können.

Der Begleitausschuss legt im Rahmen der Projektbewertung ein besonderes Augenmerk auf die Fragestellungen „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion“. Dazu werden zwei Mitglieder des Begleitausschusses als Beauftragte bestimmt, die bereit sind, sich in das Thema „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion“ einzuarbeiten. Sie erhalten den Auftrag, den Projektträgern entsprechende Fragen zur Umsetzung dieser Erfordernisse zu stellen und den Begleitausschuss in seiner Entscheidungsfindung entsprechend zu beraten.

Die Fach- und Koordinierungsstelle dokumentiert im Rahmen der Projektabrechnung mit dem Projektträger die getroffenen Maßnahmen zur Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion und berichtet dem Begleitausschuss hinsichtlich der erzielten Wirksamkeit.“

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö
Stadtvertretung	24.09.2018	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 230.44.10

Teilnahme des Schulträgers an Schulkonferenzen der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Zielsetzung:

Mitwirkung des Schulträgers an Entscheidungen

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter und die stellvertretende Vertreterin/den stellvertretenden Vertreter der Stadt Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Lauenburgischen Gelehrtenschule wie folgt zu bestimmen:

Vertreter(in)
Frau/Herr

stellvertretende/r Vertreter(in)
Frau/Herr

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 15.06.2018

Voß, Bürgermeister am 18.06.2018

Sachverhalt:

Die Schulkonferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus.

Näheres dazu regeln die §§ 62 und 63 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetzes (SchulG).

Gemäß § 62 Absatz 11 SchulG ist der Schulträger vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Sie oder er hat in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht.

Weitere Vorgaben zu den Vertretern des Schulträgers sind den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen.

Denkbar wäre daher, den Bürgermeister zu beauftragen, der nach der GO der gesetzliche Vertreter der Stadt Ratzeburg ist.

Vertreten würde er nach der Reihenfolge vom Ersten Stadtrat bzw. der zweiten oder dem dritten stellvertretenden Bürgermeister/in.

Es wäre aber auch eine Bestimmung der Vertreter/innen aus der Mitte der Stadtvertretung möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg und der Stadt Ratzeburg, hier: Besetzung des Kuratoriums

Zielsetzung:

Neubesetzung der städtischen Mitglieder für das vertraglich vereinbarte Kuratorium

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt, undals Vertreter der Stadt Ratzeburg in das Kuratorium zu entsenden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 31.07.2018

Voß, Bürgermeister am 31.07.2018

Sachverhalt:

Am 27.09.2011 haben der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck Lauenburg – Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg und die Stadt Ratzeburg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Übergang der Trägerschaft der offenen Jugendarbeit abgeschlossen.

Gem. § 6 dieses Vertrages bilden die Stadt und die Diakonie ein Kuratorium mit folgenden Aufgaben:

- Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg
- Evaluation der gemeinsamen Arbeit
- Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen

- Empfehlungen an den Träger und den ASJS sowie die Stadtverwaltung
- Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Jugendeinrichtungen

Das Kuratorium soll aus jeweils 3 Vertreterinnen oder Vertretern beider Vertragspartner bestehen, bei der Diakonie aus dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes und zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, bei der Stadt Ratzeburg aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des ASJS.

Bislang wird die Stadt Ratzeburg durch Frau Dr. Röger und Herrn v. Gropper vertreten.

Nachdem sich die neue Stadtvertretung sich konstituiert hat, wird um Beschluss gebeten, welche Ausschussmitglieder die Stadt Ratzeburg im Kuratorium vertreten sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 18.06.2018

SR/BeVoSr/020/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 52.24.70/18

Besetzung der Jury für die Sportlerehrung

Zielsetzung:

Besetzung der Jury gemäß der Konzeption

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt, Frau / Herrn _____
als weiteres stimmberechtigtes Mitglied für die Jury Sportlerehrung zu benennen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 18.06.2018

Voß, Bürgermeister am 18.06.2018

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg ehrt jährlich die hervorragenden Leistungen verdienter Sportler/innen des jeweiligen Vorjahres.

Eine hierfür eingesetzte Jury trifft die Entscheidungen über den Termin sowie die Art der Durchführung und Gestaltung der Veranstaltung. Sie wählt die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler aus den eingereichten Vorschlägen aus und führt einen Teil der Ehrungen durch.

Stimmberechtigte Mitglieder der Jury sind:

- der/die Vorsitzende des ASJS
- der/die stellvertretende Vorsitzende des ASJS
- ein weiteres Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des ASJS
- die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher
- ein Vertreter des Sponsors
- von der Verwaltung die Leitung des zuständigen Fachbereiches

als beratendes Mitglied
- der/die Vorsitzende des Kreissportverbandes.

Aufgrund der Kommunalwahl ist das weitere Mitglied neu zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende
Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11.1

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.08.2018

SR/BeVoSr/017/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.55

Kindertagesstätten; hier: Besetzung der Beiräte

Zielsetzung: Besetzung der Beiräte gem. Finanzierungsvereinbarungen

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt, folgende Vertreter für die Beiräte der Kindertagesstätten zu benennen:

Kindertagesstätte

AWO

Zipfelmütze

St. Petri Hand in Hand

Montessori Kinderhaus

Montessori Inselhaus

Mauseloch

Städtischer Kindergarten

_____	_____
_____	..._____
_____	..._____
_____	_____
_____	_____
_____	..._____
_____	..._____

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.08.2018

Voß, Bürgermeister am 06.08.2018

Sachverhalt:

Für die Ratzeburger Kindertagesstätten werden nach dem KiTaG und den Finanzierungsvereinbarungen Beiräte gebildet. Neben dem Bürgermeister sind pro Beirat jeweils zwei Vertreter/innen von der Stadt Ratzeburg zu benennen. Der Bürgermeister und die Vertreter/innen der Stadt haben im Beirat lediglich beratende Funktion. Sie sind, mit Ausnahme im Beirat der Kita Domhof, nicht stimmberechtigt. Aufgrund der Kommunalwahlen sind die Beiräte neu zu besetzen..

Es wird gebeten, seitens der Fraktionen im Vorwege darüber zu beraten und das Ergebnis in der Sitzung mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- keine -

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11.2

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.08.2018

SR/BeVoSr/019/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö
Hauptausschuss	10.09.2018	Ö
Stadtvertretung	24.09.2018	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.60.05

Kindertagesstätten; hier: IV. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.09.2009

Zielsetzung: Anpassung der Satzung aus aktuellem Anlass

Beschlussvorschlag:

1. Der ASJS empfiehlt, der Stadtvertretung, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.09.2009 gemäß Entwurf zu beschließen.
2. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS die IV. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.09.2009 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.08.2018

Voß, Bürgermeister am 06.08.2018

Sachverhalt:

§ 12 der Satzung regelt die Öffnungszeiten für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 lautet bisher: „Zwischen Weihnachten und Neujahr und am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen; während der Schließung wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für dringende Notfälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen.“

Seit Inkrafttreten der Satzung im Jahr 2009 bestand seitens der Eltern kein Bedarf für eine Inanspruchnahme der angebotenen Notbetreuung zwischen Weihnachten und Neujahr. Das Angebot für diese Tage kann daher entfallen, im Gegenzug können für alle Erzieher, planbar, in dieser Zeit Urlaubstage abgegolten werden. Das Angebot für eine Notbetreuung am Tag nach Christi Himmelfahrt bleibt unberührt.

§12 Abs. 2

Durch die Zusammenlegung der Vormittagsfamiliengruppe und der Nachmittagsfamiliengruppe zu einer Ganztagsfamiliengruppe sind die reinen Nachmittagsbetreuungsplätze entfallen. Die Satzung ist daher entsprechend anzupassen.

§ 13 regelt die Benutzungsentgelte. Hier wird in Absatz 4 die Mittagsverpflegung aufgenommen. Bisher erfolgte die Bezahlung der Mittagsverpflegung bar durch die Eltern. Durch Umstellung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr und Abrechnung über die Stadt ist eine Aufnahme in die Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -. Keine -

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Satzungsänderung
- Stellungnahme Kita-Beirat

mitgezeichnet haben:

Ö 11.2

Entwurf

**IV. Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg
vom 30.06.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs.1 und Abs 2 erhalten folgende Fassung:

§ 12 Öffnungszeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für dringende Notfälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.
In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht weder ein Anspruch auf Kostenerstattung, noch ein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreivierteltägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar

von 8.00 bis 12.00 Uhr ~~und von 13.00 bis 17.00 Uhr~~ (Halbtagsgruppe)
von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreivierteltagsgruppe) und
von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)

In § 13 wird folgender Absatz 4 eingefügt

§ 13
Benutzungsentgelte

- (4) Neben dem Benutzungsentgelt ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist bis spätestens zum 10. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach dem Preis des jeweiligen Anbieters. Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, _____

(LS)

Voß
Bürgermeister

Ö 11.2

Beirat der
Kindertagesstätte Domhof

Ratzeburg, 03.04.2018

Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat der Kindertagesstätte Domhof hat sich ausführlich mit der „**IV. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009**“ befasst und der Satzungsänderung einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Witt
Vorsitzende des Kindertagesstättenbeirates Domhof



Ö 11.3

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.08.2018

SR/BeVoSr/039/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.60.16

Kindertagesstätten; hier: Elternentgelte

Zielsetzung: Finanzierbare Elternentgelte

Beschlussvorschlag:

1. Der ASJS beschließt, für das Jahr 2019 die Elternbeiträge in der Kindertagesstätte Domhof auf dem Stand des Jahres 2018 zu belassen.
2. Die anderen Träger der Ratzeburger Kindertagesstätten werden für das Jahr 2019 ebenfalls von der Pflicht zur Erhöhung entbunden. Der Beschluss, wonach mindestens 38 % der Betriebskosten durch Elternbeiträge tatsächlich oder durch fiktive Anrechnung gedeckt sein müssen, wird für das Jahr 2019 ausgesetzt.

Sofern die freien Träger nicht aus eigenen Erwägungen die Entgelte erhöhen wollen, sind bei der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse daher die für das Jahr 2018 ermittelten Entgelte zugrundzulegen.

3. Bis zum 30.6.2019 ist eine erneute Überprüfung mit Wirkung ab 2020 vorzunehmen und dem ASJS zur Beratung vorzulegen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 10.08.2018

Voß, Bürgermeister am 13.08.2018

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des ASJS vom 30.06.2016 ist bei der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse zur Finanzierung der Kindertagesstätten der freien Träger, eine Elternbeteiligung in Höhe von 38% der anrechenbaren Betriebskosten anzusetzen. Im Rahmen der Gleichbehandlung wird dies auch für die Städtische Kindertagesstätte Domhof so praktiziert. In der Folge ist es daher seit dem Jahr 2016 in allen Ratzeburger Kindertagesstätten zu jährlichen, nicht unerheblichen Erhöhungen der Elternbeiträge gekommen. Durch die Einstellung von Personal im Rahmen der Umsetzung neuer Qualitätsstandards und die Tarifierhöhung für das Jahr 2019 erhöhen sich die Betriebskosten in der städtischen Einrichtung auch im kommenden Jahr, so dass erneut eine Anhebung der Elternbeiträge vorzunehmen wäre.

Der Kita-Beirat der Kindertagesstätte Domhof hat sich in seiner Beiratssitzung am 30.07.2018 mit dem Thema befasst und deutlich gemacht, dass eine weitere Erhöhung die Schmerzgrenze der Familien überschreitet (siehe Anlage).

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben im Januar 2018 eine Vereinbarung über finanzielle Entlastungsmaßnahmen bei der Kita-Finanzierung geschlossen, die eine Erhöhung der Förderbeträge des Landes beinhaltet.

Standen im Jahr 2017 für Konnexitätsmittel im U3-Bereich noch 50,4 Millionen Euro bereit, so sind es in diesem Jahr 80 Millionen Euro und im Jahr 2019 steigt die Summe auf 95 Millionen Euro.

Zusätzlich sind im Jahr 2018 die Betriebskostenzuschüsse des Landes um 15 Mio. € erhöht worden; diese Erhöhung steigt in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 20 Mio. Euro.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, bezogen auf den Kreis Herzogtum Lauenburg folgende Entwicklung:

Betriebskostenzuschuss Ü3 Land

2017	5.331.570,62 €
2018	6.439.921,26 €
2019 voraussichtlich	6.805.975,74 €

Konnexitätsmittel U3 Land

2017	3.690.798,70 €
2018	5.976.469,34 €
2019 voraussichtlich	6.017.220,37 €

Erklärtes Ziel der Vereinbarung ist zum einen die Entlastung der Kommunen, zum anderen aber auch, die Elternbeiträge stabil zu halten.

Nachdem seit dem Jahr 2016 jährlich Erhöhungen der Elternentgelte stattgefunden haben, sollten nunmehr die Eltern im Sinne der oben genannten Vereinbarung an der finanziellen Entlastung partizipieren, indem von einer weiteren Erhöhung der Entgelte im Jahr 2019 abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Eine zahlenmäßige Erfassung der Auswirkung auf die Betriebskostenzuschüsse der Stadt kann insofern nicht ermittelt werden, als dass diese in Abhängigkeit von dem Gesamtangebot an Kindertagesstätten im Kreis und der Gesamtverteilmasse des Kreises stehen. Im günstigsten Fall bleiben die Kostenanteile der Stadt stabil, nämlich wenn die Kostensteigerungen in den Kitas durch das „Mehr“ am Landeszuschuss aufgefangen werden.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11.3

Beirat der
Kindertagesstätte Domhof

Ratzeburg, 31.07.2018

Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Erhöhung der Elternentgelte der Kindertagesstätte Domhof zum 01.01.2019 Beiratssitzung vom 30.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat der Kindertagesstätte Domhof hat sich in seiner Sitzung am 30.07.2018 mit der geplanten Erhöhung der Elternentgelte zum 01.01.2019 befasst.

Die bestehende Problematik – 38% Elternbeteiligung aufgrund der politischen Beschlusslage auf der einen Seite und Erreichen der absoluten Schmerzgrenze hinsichtlich der Höhe der Entgelte auf Elternseite - wurde eingehend diskutiert.

Allen Mitgliedern ist bewusst, aber insbesondere von Seiten der Elternvertreter wurde darauf hingewiesen, dass bereits jetzt für viele Familien die Elternentgelte nur schwer zu finanzieren sind, zumal zu den Betreuungsentgelten auch noch Verpflegungsgelder zu zahlen sind. Die Elternvertreter weisen darauf hin, dass es den Eltern schwer zu vermitteln sein wird, dass nach den jährlichen Erhöhungen in den letzten 3 Jahren auch zum Jahresbeginn 2019 eine erneute Erhöhung ansteht. Knapp 500,00 € für einen Krippenplatz ist für einzelne nicht mehr finanzierbar. Eine Entlastung der Eltern ist daher mehr als wünschenswert, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landeszuschüsse in 2019 und 2020 steigen. Die Elternvertreter appellieren daher, den Eltern insoweit eine Entlastung zukommen zu lassen, als dass auf eine Erhöhung der Entgelte zum 01.01.2019 verzichtet wird.

Vor dem Hintergrund der derzeit aktuellen Beschlusslage (38% Elternanteil) hat der Beirat dennoch einstimmig der Erhöhung zum 01.01.2019 zugestimmt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der zuständige Ausschuss für Schule, Jugend und Sport nicht von einer Erhöhung der Entgelte absieht.

Mit freundlichen Grüßen



Witt

Vorsitzende des Kindertagesstättenbeirates Domhof

Ö 11.4

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.08.2018

SR/BeVoSr/036/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Kindertagesstätten, hier: Antrag der Kirchengemeinde St. Petri

Zielsetzung:

Sicherung des Bedarfes an Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag 1:

Der ASJS beschließt, dem Antrag der Kirchengemeinde St. Petri stattzugeben und auch für das Jahr 2019 bei der Berechnung des Elternanteils von 38 % der Betriebskosten, die Miete des Krippencontainers an die bestehende kalkulatorische Miete von 5,00 € anzugleichen. Das hierdurch entstehende Defizit tragen die Stadt und die Kirchengemeinde je zur Hälfte.

Beschlussvorschlag 2:

Der ASJS beschließt darüber hinaus, dem Antrag der Kirchengemeinde St. Petri, etwaige Überschüsse aus den laufenden Haushalten auf den Betrag der entgangenen Elternbeiträge anzurechnen, so dass sich das Defizit für Stadt und Kirchengemeinde verringert, stattzugeben.

Beschlussvorschlag 3:

Der ASJS beschließt darüber hinaus, den Antrag der Kirchengemeinde St. Petri, etwaige Überschüsse aus den laufenden Haushalten auf den Betrag der entgangenen Elternbeiträge anzurechnen, abzulehnen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.08.2018

Voß, Bürgermeister am 07.08.2018

Sachverhalt:

Die Kirchengemeinde St. Petri hat sich seinerzeit angeboten, in Ihrer Kita Hand in Hand (Hasselholt) eine Krippengruppe einzurichten. Der Bedarf nach Krippenplätzen ist anerkannt, die Krippengruppe ist zwischenzeitlich eingerichtet und wird betrieben. Im Laufe der Planungen eines Neubaus an alter Stelle hat sich der Kirchengemeinde die Möglichkeit eröffnet, eine neue Kindertagesstätte in adäquater Größe und Ausstattung, den heutigen Bedarfen gerecht, anderenorts errichten zu lassen. Bis zur Fertigstellung der neuen Kita wird durch den Träger ein geeigneter Container angemietet, um die Krippengruppe unterbringen zu können. Die Mietkosten für diesen 108 qm Container belaufen sich auf 31.700,00 € jährlich.

Nach der neuen Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger sind durch die Elternbeiträge 38% der Betriebskosten der Einrichtung abzudecken. Die zusätzlichen hohen Mietkosten des Containers lassen den Gesamtbetrag der Miete auf 65.873,00 € steigen.

Dies stellt nach Aussage des Trägers eine erneute überdurchschnittliche Belastung der Elternschaft im kreisweiten Vergleich dar, nachdem erst kürzlich durch eine Beitragserhöhung der 38 % Elternanteil erreicht wurde.

Der Träger beantragt daher für 2019, wie auch im laufenden Jahr 2018, bei der Überprüfung des Elternanteils bis zur Fertigstellung der neuen Einrichtung wie folgt zu verfahren:

Für sämtliche Flächen wird eine kalkulatorische Miete von 5,00 €/ qm, wie für das bestehende Gebäude angenommen und als Grundlage für die Berechnung der 38 % Elternanteil verwendet.

In Zahlen:

Tatsächliche Gesamtmiete:	65.873,00 €	davon 38% = 25.031,74 €
Beantragte Gesamtmiete:	40.620,00 €	davon 38% = 15.435,60 €
Differenz:		9.596,14 €

Um diesen Betrag sollen die Eltern laut Antrag entlastet werden.

Darüber hinaus beantragt die Kirchengemeinde St. Petri über diese Regelung hinaus, etwaige Überschüsse aus den laufenden Haushalten auf den Betrag der entgangenen Elternbeiträge anzurechnen, so dass sich sowohl der städtische als auch der kirchliche Anteil des Defizits verringern kann.

Laut gültiger Vereinbarung steht der Stadt Ratzeburg ein erzielter Überschuss, der 1.000,- € überschreitet, allein zu. Diese Regelung ist auch mit den anderen Trägern der Kindertagesstätten in Ratzeburg getroffen worden und wird auch so praktiziert.

Aus den vorstehenden Gründen wird der zweite Antrag der Kirchengemeinde als alternativer Beschlussvorschlag 2 und 3 zur Beratung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe Sachverhalt

Anlagenverzeichnis:

Antrag der Kirchengemeinde St. Petri

mitgezeichnet haben:

Ö 11.4



Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri · Schraagenstraße 3 · 23909 Ratzeburg

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. PETRI ZU RATZEBURG
Schraagenstraße 3 · 23909 Ratzeburg

TELEFON/FAX: 0 45 41 / 89 17 65

40.3
01.06.18

Ratzeburg, 28.05.2018

~~...~~ geben wir in den Akt

An

Herrn Jakubczak

Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren

Fachbereichsleiter

Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Antrag der Kirchengemeinde St. Petri an die Stadt Ratzeburg zur Finanzierung der räumlichen Übergangslösung der zweiten Krippengruppe der Kita „Hand in Hand“, Hasselholt

Sehr geehrter Herr Jakubczak,

da noch Zeit benötigt wird, bis der geplante Bau einer neuen Kindertagesstätte an der Seedorfer Straße umgesetzt werden kann, beantragt die Kirchengemeinde St. Petri für das nächste Haushaltsjahr sowie bis zur Umsetzung des Neubaus die Fortsetzung der in 2018 vereinbarten Finanzierung der Containerkosten.

D.h., wie im laufenden Jahr auch wird für die Berechnung der Elternbeiträge eine kalkulatorische Miete von 5,-€ pro qm für die Containerflächen zugrunde gelegt. Die ausfallenden Elternbeiträge auf die darüber hinaus anfallenden Mietkosten der Container werden zu je 50% von der Kirchengemeinde St. Petri und der Stadt Ratzeburg getragen.

Die Kirchengemeinde bittet um Zustimmung der Stadt Ratzeburg zu dieser Regelung und beantragt darüber hinaus, etwaige Überschüsse aus den laufenden Haushalten auf den Betrag der entgangenen Elternbeiträge anzurechnen, sodass sich sowohl der städtische als auch der kirchliche Anteil verringern. Die Kirchengemeinde bittet zwecks Haushaltsplanaufstellung um verbindliche Rückmeldung bis zum 05.09.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Wiebke Keller

Wiebke Keller, Pastorin der Kirchengemeinde St. Petri., Mechower Str. 4, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541/879 2866

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.08.2018

SR/BeVoSr/604/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö
Hauptausschuss	10.09.2018	Ö
Stadtvertretung	24.09.2018	Ö

Verfasser: Andreas Brandt

FB/Aktenzeichen:

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014

Zielsetzung:

Anpassung der Satzung aus aktuellem Anlass

Beschlussvorschlag:

1. Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 gemäß Entwurf zu beschließen.
2. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS und des Hauptausschusses -ohne/mit Ergänzung- die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 gemäß Entwurf

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 10.08.2018

Voß, Bürgermeister am 13.08.2018

Sachverhalt:

Im September 2014 ist die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates in Kraft getreten. Im Dezember 2014 wurde der erste Ratzeburger Jugendbeirat gewählt und nahm im Januar 2015, nach der Konstituierenden Sitzung seine Arbeit auf.

Im Laufe der Zeit zeigte es sich bei mehreren §§, dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Für die Wahl zum dritten Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg im November 2018 ist eine erneute Änderung der Satzung des Jugendbeirates erforderlich. Die Wahlbeteiligung zur Wahl eines Jugendbeirates der Stadt Ratzeburg hat bei der Wahl zum zweiten Jugendbeirat nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Daher wird das Wahlverfahren erneut geändert. Es wird dort gewählt wo sich die Wähler aufhalten. Wie bereits beim ersten Kinder- und Jugendparlament wird an den Schulen und in den Jugendeinrichtungen an mehreren Tagen gewählt. Von einem Jugendbeiratsmitglied wird angeregt, im Zuge der Satzungsänderung auch das Wahlalter, sowohl hinsichtlich der Wählbarkeit als auch der Wahlberechtigung anzupassen und verweist auf die Satzungen anderer Jugendbeiräte. Es wird eine Änderung auf 21 Jahre vorgeschlagen anstatt aktuell 18 Jahre als Wahlalter. Der Jugendbeirat ist einstimmig für die Satzungsänderungen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der beabsichtigten Änderungen ist als Anlage 1 beigefügt, ebenso ein entsprechender Entwurf der Satzungsänderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates

Auf Grund der §§ 4,28 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis **21 Jahren** offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Jugendbeirat besteht aus höchstens neun gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wahl ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das **21. Lebensjahr** hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

§6

Wahlverfahren

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden. Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen.

- Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht.
Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt
Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und
Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.
- 3 Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und den
Schülervertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an
jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen, gebildet. In den
Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl
verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus drei Personen besteht. Die
Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
 4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, von denen jeweils nur eine
Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
 5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt,
der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die
Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
 6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw.
ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
 7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden
Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die
oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl
bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach
Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Artikel IV – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ö 12

Satzung von 2016

Satzung 2018

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis **18 Jahren** offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis **21 Jahren** offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wahl ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

§4

2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des **21.** Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des **21.** Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das **21. Lebensjahr** hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

§ 6

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in zwei Schritten, einer Kandidatenwahl in den weiterführenden

§6

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine

Schulen und den Jugendeinrichtungen in Ratzeburg und einer anschließenden öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, den Kinder- und Jugendeinrichtungen Gleis 21 und Stellwerk durchgeführt.

3. Die Kandidatenwahl an den angegebenen Wahlorten wird vom Jugendbeirat und den entsprechenden Schülervertretungen mit Unterstützung der Stadtjugendpflege vorbereitet. An den weiterführenden Schulen werden pro Jahrgang zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt. In den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden in öffentlicher Wahl ebenfalls bis zu zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt.
4. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und der Schülervertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus fünf Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus fünf Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
5. Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur an einem Wahlstandort zur Wahl stellen. Jede/r Wahlberechtigte in den Schulen und Jugendeinrichtungen hat bei der Kandidatenwahl eine Stimme.
6. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlauftrag durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.
7. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
8. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
9. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine

Wahlbenachrichtigung.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden.

Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen.

Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht.

Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt

Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.

3. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und den Schülervertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus drei Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.

10. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahlbildern die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 31.07.2018

SR/BeVoSr/025/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.08.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Präventionsprojekt gegen Kinderarmut

Zielsetzung:

Aufbau eines Präventionsnetzwerkes in der Stadt Ratzeburg mit dem Ziel der Verringerung der Auswirkung von Kinderarmut.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS begrüßt die Initiative der AURIDIS Stiftung und beschließt eine Beteiligung der Stadt Ratzeburg an dem Ausschreibungsverfahren, ggfls. eine Beteiligung der Stadt Ratzeburg an der Pilotphase des Projekts.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 31.07.2018

Voß, Bürgermeister am 31.07.2018

Sachverhalt:

Die Ameos Einrichtungen Ratzeburg in Person von Herrn Stark sind an den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Herrn Voß, mit dem Anliegen einer Beteiligung der Stadt Ratzeburg an dem Vorhaben des Aufbaus und Ausbaus von Präventionsnetzwerken in Kommunen mit dem Hauptziel der Verringerung der Auswirkung von Kinderarmut herangetreten.

Die ALDI Süd Stiftung AURIDIS hat sich zu diesem Thema an die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Schleswig-Holstein gewandt und möchte mit dieser und drei Landkreisen in Schleswig-Holstein ein Förderprojekt mit primär präventiven Charakter gegen Kinderarmut und dessen Auswirkungen durchführen.

Das Projekt wird bereits in Niedersachsen mit der Beteiligung von 16 Kommunen (darunter Hannover-Region und Göttingen) mit dem Beteiligungsziel von 38 Kommunen durchgeführt.

Zur Durchführung soll eine 1/2 Koordinationsstelle in der Stadt geschaffen werden, die die einzelnen Angebote und Akteure bündelt.

Das Anschreiben an die Stadt Ratzeburg ist als Anlage dieser Vorlage zur weiteren Erläuterung beigefügt.

Auf der Homepage der Stiftung ist am Beispiel des Bundeslandes Niedersachsen zu erfahren, wie das Projekt die Kommunen bei der präventiven Bekämpfung der Kinderarmut unterstützen will:

„Präventionsketten bieten in Kommunen ein Netz an unterstützenden Angeboten für benachteiligte Kinder und deren Familien. Wirksame Präventionsketten orientieren sich an den Praxisfeldern entlang des Lebenslaufs von Heranwachsenden und ihren Familien (Schwangerschaft, Krippe/Kita, Schule und berufliche Ausbildung), wobei alle Akteure und Institutionen der jeweiligen Praxisfelder einbezogen werden, die zu einem Aufwachsen im Wohlergehen zunächst bis zum Alter von zehn Jahren wirksam beitragen können. Gut abgestimmte und vernetzte Unterstützungsangebote – unter anderem an den Übergängen zwischen den einzelnen Institutionen und den verschiedenen Altersphasen – können über den gesamten Verlauf von Kindheit und Jugend einen entscheidenden Beitrag zur Chancengerechtigkeit von Kindern leisten. Im Rahmen des Projektes „Präventionsketten in Niedersachsen“ werden in bis zu 38 niedersächsischen Kommunen Präventionsketten aufgebaut. Hierzu wird u.a. eine Prozessbegleitung, Beratung und Fortbildung für die teilnehmenden Landkreise und Kommunen angeboten und es werden kommunale Koordinierungsstellen eingerichtet.“

(Quelle: Homepage AURIDIS Stiftung)

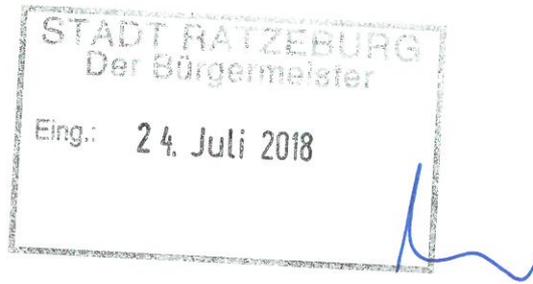
Weitere Informationen über die Stiftung kann über die Homepage www.auridis.de eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:



AMEOS Pflegegesellschaft Südholstein mbH & Co. KG · Postfach 1120 · 23901 Ratzeburg

Herrn
Bürgermeister Rainer Voß
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

**AMEOS Einrichtungen
Ratzeburg**

Schmilauer Straße 108
D-23909 Ratzeburg
Tel. +49 (0)4541 13-3245
Fax +49 (0)4541 13-2195

info@ratzeburg.ameos.de

www.ameos.eu

UST-Nr. 27 283 05307

Apo Bank
DE95 300 6060 1000 575 40 40
BIC: DAAEEDDXXX

16.07.2018 st-fe

Prävention / Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Kinderarmut

Lieber Freund Voß,

ich wende mich heute mit folgendem Anliegen an Sie:

Die ALDI Süd Stiftung AURIDIS ist an die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Schleswig-Holstein herangetreten und möchte mit dieser und insgesamt drei Kreisen in Schleswig-Holstein ein sogenanntes Förderprojekt durchführen, was primär präventiven Charakter hat und sich gegen Kinderarmut wendet.

In der letzten Vorstandssitzung der LVGFSH hat der Vorstand diesen Ansatz einstimmig begrüßt. Auch Frau Bähre, Sozialministerin, als zuständige Referatsleiterin im Gesundheitsministerium steht dem Vorhaben sehr aufgeschlossen gegenüber und würde sich in weitere Gespräche einbringen.

Inhaltlich geht es bei dem Vorhaben um den Auf- und Ausbau von Präventionsketten bzw. Netzwerken in Kommunen bzw. um die Zusammenführung und Erweiterung kommunaler Aktivitäten mit dem Hauptziel der Verringerung der Auswirkungen von Kinderarmut.

AMEOS Pflegegesellschaft Südholstein mbH & Co. KG · Amtsgericht Lübeck · HRA 1088 RZ

Komplementärin: Beteiligungsgesellschaft Seniorenheim Ratzeburg mbH

Geschäftsführung: Michael Dieckmann, Frank-Ulrich Wiener · Amtsgericht Lübeck · HRB 1001 RZ

Alfeld
Calbe
Haldensleben
Mölln
Preetz
Straßburg

Anklam
Ducherow
Hamel
Neustadt
Ratzeburg
Thale

Aschersleben
Eutin
Heiligenhafen
Oldenburg
Schönbeck
Ueckeründe

Bad Aussee
Geestland
Hildesheim
Oschersleben
Sierksdorf
Vogstburg

Bernburg
Goslar
Kiel
Osnabrück
Simbach
Winterlingen

Bremen
Grömitz
Lübeck
Pasewalk
Staßfurt
Zürich

Bremerhaven
Halberstadt
Meißeetten
Petershagen
Stetten

Geplant ist eine Zusammenarbeit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten sowie den dort zuständigen Gesundheitsämtern und/oder Jugendämtern. Dabei können Regionen benannt werden (einzelne Kommunen oder auch Zusammenschlüsse), in denen die oben angegebenen Maßnahmen vorrangig angesiedelt werden sollen. Voraussetzung ist die Einstellung eines /einer kommunalen Netzwerkkoordinatorin (ca. eine halbe Stelle, keine vorgeschriebene Größe der Kommune / Region). Diese Tätigkeit kann von der Stiftung bis zu drei Jahren finanziell gefördert werden (bei einem jährlichen Eigenanteil von 30/50/60 % mit insgesamt bis zu 40.000 EUR). Die Förderung kann mit weiteren Zuschüssen von Land, Bund, GKV u.a. gekoppelt werden.

Eine Pilotphase soll voraussichtlich mit drei bis vier Kommunen starten. In den Folgejahren ist angedacht, dass sich interessierte Kommunen über ein Ausschreibungsverfahren bewerben können, Gesamtlaufzeit bis zu 6 Jahren und Unterstützung von ca. 12 bis 15 Modellregionen.

Bei der LVGFSH würde eine Landeskoordinierungsstelle eingerichtet werden, die den ganzen Prozess begleitet inklusive der oben angegebenen Ausschreibungen. Die Modellregionen erhalten Unterstützung in Form von Beratung, Fortbildung und Netzwerktreffen, Fachkonferenzen, Interkommunalen Austausch. Eine weitere Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle wäre die Unterstützung bei Monitoring und Evaluation (Wirkungsparameter, Dokumentation).

Darüber hinaus hat die Stiftung Bereitschaft signalisiert für besondere Maßnahmen, zusätzliche Mittel in den GKV Präventionsprojekten einfließen zu lassen.

Die nächsten Schritte sind:

- Am 08. August die Präzisierung des Vorhabens auf der Arbeitsebene gemeinsam mit der Stiftung nach niedersächsischem Vorbild.
- Im Oktober / November (zwischen 22.10. und 23.11.) Gespräch zur Abstimmung von Stiftungsvertretern mit Vertretern des Vorstandes der LVGFSH, der Gesundheitsabteilung im MSGJFS sowie weiterer ausgewählter Vertreter von Gesundheitsämtern, Jugendämtern oder von der politischen Ebene.
- Terminvorschläge werden von der Stiftung unterbreitet.
- Bei erfolgreichem Verlauf der oben angegebenen Gespräche könnte im Februar 2019 ein Konzept für Schleswig-Holstein eingereicht werden, das im März 2019 vom Stiftungsrat geprüft wird.

Lieber Freund Voß, ich halte dieses durchaus für ein interessantes Projekt und würde Sie ganz herzlich bitten, nach Ihrer ersten Positivreaktion dieses gegebenenfalls in den entsprechenden städtischen Gremien einmal anzusprechen. . Mit der ALDI Süd Stiftung und der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung des Landes Schleswig-Holstein wären wirklich kompetente Partner gegeben.

Ich würde mich freuen, hierzu von Ihnen kurzfristig etwas zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Stark', written in a cursive style.

M. Stark